

überreicht von



Neue MWSt- Nummer ab 1. Januar .2014

Wir erinnern nochmals daran, dass per 1. Januar 2014 die bisherige sechsstellige Referenz-Nummer durch die neue MWSt-Nummer abgelöst wird. Diese setzt sich neu aus der UID-Nummer mit Zusatz MWST zusammen: z.B. CHE-107.973.996 MWST. Die alte MWSt-Nummer verliert Ende 2013 ihre Gültigkeit – ab 1.1.2014 muss zwingend die neue MWSt-Nummer verwendet werden.

Die UID-Nummer kann über das offizielle UID-Register abgerufen werden: www.uid.admin.ch. Alle Rechnungs- und anderen Formulare sind bis zum 31.12.2013 entsprechend umzustellen. ■



Strafregister- auszüge online prüfen

Neu bietet die Webseite "www.strafregister.admin.

ch/validate" die Möglichkeit, Strafregister-Auszüge auf deren Richtigkeit zu kontrollieren. Die Webseite überprüft, ob der angegebene Auszug mit den sichtbaren Angaben am aufgedruckten Datum genauso erstellt worden ist. (Quelle: Bundesamt für Justiz, 6.9.2013) ■

Eigenmächtiges Einholen von Referenzen durch Vergabebehörde ist zulässig

Bei offenen Vergabeverfahren ist es Vergabebehörden gemäss Bundesgericht erlaubt, ohne Zustimmung des Anbieters Referenzen einzuholen und aufgrund dieser Referenzen einen Anbieter schlechter einzustufen.

Das Vergaberecht äussert sich nicht ausdrücklich zur Frage, ob und unter welchen Umständen Referenzen eingeholt werden dürfen, die der Anbieter nicht genannt hat.

Gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben wird die Behörde in erster Linie auf diejenigen Referenzen abstellen, die der Anbieter angegeben hat. Es muss der Behörde aber grundsätzlich erlaubt sein, im Rahmen ihrer Sachverhaltsabklärungen zusätzlich **ergänzende Informationen einzuholen.**

Von Amtes wegen ist die Behörde verpflichtet, den Sachverhalt bestmöglich abklären.

Dabei ist allerdings das Recht auf Akteneinsicht und rechtliches Gehör zu berücksichtigen; das bedeutet, dass der Benachteiligte das Recht hat, sich zum Sachverhalt zu äussern. (Quelle: BGE 2C_91/2013 vom 23.7.13)



Datenschutz-Test für neue Projekte

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hat ein Tool entwickelt, das bei neuen Projekten hilft, Datenschutzvorschriften nicht zu verletzen.

Ein Fragebogen thematisiert die verschiedenen Datenschutzaspekte, die bei Projekten, in deren Rahmen Personendaten bearbeitet werden, zu beachten sind. Die abschliessende Auswertung vermittelt ein objektives Bild der Auswirkungen, die der Datenschutz auf das Projekt haben kann. Weitere In-

formationen und den Fragebogen sind zu finden bei: www.edoeb.admin.ch



Öffentlichkeit der Handelsregisterbelege

Im Schweizerischen Handelsregister können Basisdaten wie Konkurs-, Straf- und Gerichtsakten, aber auch Protokolle von Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen von jedermann eingesehen werden. Ebenso sind von Gründungen und Kapitalerhöhungen sowie von Umstrukturierungen umfassende Zahlen der Gesellschaften ersichtlich.

Neu ermöglichen die Handelsregister der Kantone Zürich und Basel Stadt die kostenlose Abfrage dieser Handelsregisterdaten auf dem Internet. Das Handelsregisteramt Zürich hat in einer Mitteilung publiziert, dass etwa 1 Million Eintragungsanmeldungen und Belege auf dem Internet zum Download zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass auch die anderen Kantone nach und nach die Publikation via Internet anbieten werden.

Um zu vermeiden, dass Geschäftsgeheimnisse öffentlich werden oder der Persönlichkeitsschutz verletzt wird, empfiehlt es

sich, nur noch Protokollauszüge der für die Handelsregister-Eintragung relevanten Beschlüsse einzureichen. Dabei genügt es, wenn solche Auszüge vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des beschliessenden Organs unterzeichnet werden. ■

Erwerbstätige im Rentenalter müssen auch AHV zahlen

Auch Erwerbstätige im Rentenalter – das heisst Männer über 65 und Frauen über 64 Jahre – sind verpflichtet, AHV-Beiträge zu leisten.

Bei **Unselbständigerwerbenden** wird der AHV-Beitrag fällig, wenn der Freibetrag von Fr. 1'400.- im Monat überschritten wird.

Bei **Selbstständigerwerbenden** ist der Freibetrag bei Fr. 16'800.- im Jahr festgelegt. Die Beiträge betragen höchstens 9.7% des massgebenden Erwerbseinkommens abzüglich des Freibetrags. Selbstständigerwerbende im Rentenalter, die keiner Ausgleichskasse angehören, müssen sich bei der AHV-Zweistelle am Ort des Betriebs oder bei der kantonalen Ausgleichskasse melden. ■



Blosse Registrierung von Domains gilt nicht als Werbung

Der europäische Gerichtshof hat in einem kürzlich gefällten Urteil entschieden, dass die Nutzung eines Domain-Namens zum Betrieb einer Webseite als Werbung gilt, die blosse Registrierung aber nicht.

Auch hält der Gerichtshof fest, dass es unlauter ist, Metatags zu setzen, die Produkten oder Handelsnamen von Konkurrenten entsprechen und zur Folge haben, dass bei einer Suchmaschine das Ergebnis der Suche nach diesen Unternehmen oder deren Produkte zugunsten des Metatag-Setzers geändert wird.

In der Schweiz wird auch davon ausgegangen, dass das Setzen von Metatags und die Verwendung bestimmter Domain-Namen unter Umständen unlauter sein kann. Neben der Irreführung und der unzulässigen vergleichenden Werbung kommt dabei auch die Schaffung einer Verwechslungsgefahr in Betracht. Diese Vorschriften stellen im Unterschied zu den Bestimmungen des EU-Rechts jedoch nicht auf den Begriff der Werbung ab.

Die vom europäischen Gerichtshof beantworteten Fragen sind dementsprechend für das Schweizer Recht ohne praktische Bedeutung. Für Schweizer Website-Betreiber, die ihr Angebot auch an **Personen** richten, **welche in der EU ansässig sind**, ist das Urteil allerdings von Bedeutung. Denn diese

müssen sich grundsätzlich an die Vorgaben des EU-Rechts halten. (Quelle: *Bühlmann Rechtsanwälte*)

Werterhaltende Kosten dürfen nicht überwältigt werden

Die Kosten für den werterhaltenden Teil einer grösseren Sanierung dürfen nicht in die Unterhaltsteuerung einberechnet werden. Nur ausserordentlicher Unterhalt kann an den Mieter verrechnet werden, muss aber ausgewiesen und vom ordentlichen Unterhalt abgegrenzt werden.

Hohe Kosten an sich sind kein entscheidendes Merkmal, ob Kosten als ausserordentlicher Unterhalt gelten. (Quelle: *BGE 4A_530/2012 vom 17.12.12*) ■



Fristen für die Aufbewahrung von privaten Steuererklärungen

Es gibt für Privatpersonen keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung von Steuerbelegen. Nur Steuerpflichtige, die im Handelsregister eingetragen sind, müssen die Unterlagen zehn Jahre aufbewahren.

Es ist aber zu beachten,

dass für die rechtmässig festgesetzten Steuern eine Verjährungspflicht von fünf Jahren gilt. Es ist also sinnvoll, die steuerrelevanten Belege fünf Jahre aufzubewahren, auch wenn die definitive Steuerrechnung bereits eingetroffen ist.

Für Haus- und Wohnungseigentümer gilt eine längere Aufbewahrungspflicht. Unterliegt der Verkauf einer Liegenschaft der Grundstückgewinnsteuer, so sind die Anlagekosten wie der Kaufpreis, der Bau oder wertvermehrende Investitionen zum Zeitpunkt des Verkaufs zu belegen. Daraus ergibt sich während der **gesamten Eigentumsdauer** eine Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen. Sie sind mit Vorteil separat zu archivieren. ■

Vermieter kann Verteilschlüssel von Investitionen selber bestimmen

Das Bundesgericht hält in einem Urteil fest, dass der Vermieter grundsätzlich frei ist, nach welchem Schlüssel er wertvermehrende Investitionen auf die Mieter verteilt.

Ein Gericht kann nur einschreiten, wenn die Wahl des Schlüssels durch den Vermieter unhaltbar ist. (Quelle: *BGE 139_3/209 vom 21.5.2013*) ■

2014: Zinssätze im Bereich der Direkten Bundessteuer

Gemäss Eidgenössischem Finanzdepartement (EFD)

bleiben die Zinssätze für das Kalenderjahr 2014 **unverändert**:

- Verzugs- und Rückerstattungszins 3.0%
- Vergütungszins für Vorauszahlungen 0.25%

Höchstabzüge Säule 3a im Steuerjahr 2014

Der Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bleibt für das Steuerjahr 2014 ebenfalls **unverändert**:

- Steuerpflichtige mit 2. Säule Fr. 6'739.00
- Steuerpflichtige ohne 2. Säule Fr. 33'696.00

Die Höchstabzüge bilden zugleich die massgeblichen Einzahlungslimiten. Aufrundungen bei der Einzahlung sind nicht zulässig. (Quelle: *ESTV, Dir. Bundessteuer vom 31.10.2013*)

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.